

**HEINRICH- SELIGER- SCHULE
GRUNDSCHULE MIT GANZTAGSPROFIL 1**

Mierendorffstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
Tel.: 069- 21235332
Fax: 069- 21232733
E-Mail: post@heinrich-seliger-schule.de

www.heinrich-seliger-schule.de



Hygieneplan 10.0 der Heinrich-Seliger-Schule

1.	Arbeitsschutz gilt weiter – und muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden.
	<p>-Der Medical Airport Service empfiehlt, besonders auf Handhygiene – Sicherheitsabstand und regelmäßiges Lüften zu achten</p> <p>-Regionale Telefonhotline Hessen: 0800 555 46 66</p> <p>-Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich am Hygieneplan 10.0 des Landes Hessen.</p>
2.	Allgemeine Hinweise
	<p>-Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf Räumlichkeiten innerhalb und außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.</p> <p>-Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.</p> <p>-Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, nach der Pause, vor dem Essen, nach dem Toilettengang)</p> <p>-Die Händehygiene erfolgt durch</p> <p>a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch https://www.in-fektionsschutz.de/haendewaschen/) oder, falls nicht möglich,</p> <p>b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Da das Robert-Koch-Institut (RKI) keine gesonderte Empfehlung zur Händedesinfektion in der Schule ausspricht, wird für den schulischen Bereich kein Desinfektionsmittel angeschafft.</p> <p>-Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.</p> <p>-Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln</p> <p>-Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.</p> <p>-Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor</p>

	<p>und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.</p> <p>-Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.</p> <p>-Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr. Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich; gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb. Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.</p> <p>-Erfreulicherweise können mit dem Wegfall der Testvorgaben auch die Dokumentationspflichten für die Schulen gelockert werden.</p> <p>-Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>-Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei ist § 1 Abs. 1 und 3 CoBaSchuV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>-Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort.</p>
3.	Lehrkräfte
	<p>- Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige von ihnen im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikation entgegensteht.</p> <p>-Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungs-einrichtungen.html zur Verfügung.</p>
4.	Betreten des Schulgeländes
	<p>- Zutritt auf das Schulgelände haben die regulären Lehrkräfte der Schule und die angemeldeten Kinder nur zu den angegebenen Unterrichtszeiten sowie diensthabende Personen der Schule.</p> <p>- Der Zugang zu den Klassenräumen erfolgt über den Haupteingang.</p>

	<p>- Zum Eintreten ins jeweilige Gebäude (Unterrichtsbeginn, Pausenende) wird der reguläre Eingang genutzt.</p> <p>- Eltern haben nur nach Absprache Zutritt auf das Schulgelände!</p> <p>- Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.</p>
5.	Testen
	<p>-Die Vorlage eines Negativnachweises im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich; auch eines Testnachweises nach dem nunmehr geltenden § 3 Abs. 1 Satz 1 CoBaSchuV bedarf es nicht.</p> <p>-Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in der Schule. Die Modalitäten werden durch einen gesonderten Erlass geregelt.</p>
6.	Unterricht:
	<p>-Ausgabe und Entgegennahme von Arbeitsmaterialien kann haptisch erfolgen.</p> <p>-Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Hier reicht die angemessene Reinigung. Seife und Wischlappen erhalten Sie im Sekretariat.</p> <p>-Der Mindestabstand ist aufgehoben.</p> <p>-Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich.</p> <p>- Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.</p> <p>-Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich. Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen. Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.</p>
8.	Raumhygiene
	<p>-Ein regelmäßiger Luftaustausch ist weiterhin eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung von Infektionen. Es soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kipplüftung oder Dauerlüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch den mangelnden Temperaturunterschied kaum Luft ausgetauscht wird.</p>

	<p>-Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosol-Konzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO2-Ampeln oder CO2-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen.</p> <p>- Von der Schuleingangstür bis zur Klassenzimmertür können alle Türen offenstehen (gilt nicht für die Wintermonate).</p>
9.	Ganztag
	<p>-Die ESB ist geöffnet. Die Maskenpflicht ist aufgehoben.</p> <p>-Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.</p> <p>-Die Kinder erhalten warmes Mittagessen in der Kantine.</p> <p>- Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.</p> <p>-Die Hausaufgabenbetreuung findet im neuen Doppelcontainer statt</p>
10.	Elternabende
	<p>-Elternabende können im Klassenraum oder digital gehalten werden.</p> <p>-Für Elternabende im Klassenraum gilt: Pro Kind sollte nach Möglichkeit nur ein Elternteil kommen. Der Raum ist gut zu lüften.</p> <p>-Für digitale Elternabende gilt: Es können keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden.</p>
11.	Zusätzliche Hygienemaßnahmen
	<p>Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten</p> <p>-Die Klassenräume sind mit Waschbecken und Seife ausgestattet.</p> <p>-Bei Bedarf werden selbstverständlich weitere Papierhandtücher ausgegeben.</p> <p>-Das Beachten der Husten- und Nies-Etikette und der Händehygiene wird von den Lehrkräften eingefordert (Einweisung erfolgt regelmäßig und wird im Lehrbericht notiert).</p> <p>- Plakate Richtig Hände waschen+ + Richtig niesen und husten zur Visualisierung sind im Klassenzimmer angebracht.</p> <p>-Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.</p> <p>-Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.</p>
12.	Alarmproben
	<p>-Die Begehung des Fluchtweges sollte einmal pro Schulhalbjahr klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.</p>

	<p>-Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.</p> <p>- Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.</p>
13.	Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen.
	<p>Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.</p>
14.	Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen.
	<p>-Eltern und Mitarbeiter werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an die Schulleitung über die Emailadresse Poststelle.erich-kaestner-schule@stadt-frankfurt.de zu wenden.</p>
15.	Weiteres
	<p>Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans 10.0 für die hessischen Schulen vom 2. Mai 2022</p>